## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

40. Verordnung vom 16.12.1823 publ. 18.12.1823

(Gefessamml. B. 2. II. S. 141.) außer Cours gesetzt sind, so findet sich doch die Cammer durch die ihr zugegangene sichere Nachmeicht, daß im Königreich der Niederlande die Hollandischen  $5^1/_2$  und 6 Stüberstücke (Sechstehalber und Schillinge) auf 5 Stüsber herabgesetzt sind, und vermuthlich bald ganz außer Cours gesetzt werden dürsten, sich veranlaßt, die hiesigen Landesunterthanen vor der Unnahme dieser ausländischen Münzsorsten im Handel zu warnen, und deren Umlauf in den hiesigen Landen nach wie vor gänzlich zu untersagen.

40) Bekanntmachung der Postdirecs tion vom 16ten December 1823., publ. am 18ten ejusd.

Mit Genehmigung der Herzoglichen Cam= Berabsehung mer ist die Taxe der Extrapost=

für 2 Extrapost-Pferde auf 44 Gr.,

für 3 Extrapost:Pferde auf 66 Gr.,

für 4 Extrapost-Pferde auf 1 Rth. 16 Gr.,

für 6 Extrapost-Pferde auf 1 Rth. 60 Gr.,

für 2 Courier-Pferde auf 55 Gr., und

für jedes Eftafetten=Pferd auf 28 Gr.

Gold für jede Meile festgesetzt, und kommt diese herabgesetzte Taxe mit dem 1sten Januar 1824. zur Anwendung.

